

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Niederlassungsvertrag mit Deutschland. — Traité d'établissement avec l'Allemagne.

47. Urtheil vom 6. Juni 1890 in Sachen
von Minden.

A. Der aus Hersfeld, Preußen, gebürtige Rekurrent J. von Minden war bei dem Gärtnermeister Ludwig Emanuel Pfyffer auf Muesegg in Luzern als Obergärtner in Dienst gestanden; er behauptet, von demselben ohne Grund vorzeitig entlassen worden zu sein und erhob deshalb Schadenersatzklage vor Bezirksgericht Luzern. Nachdem er inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt war, wurde er, auf Begehren des Beklagten, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Luzern vom 22. November 1889 für pflichtig erklärt, für die Judizialkosten und die Kosten der Gegenpartei eine vorläufige Baarcaution von 300 Fr. zu deponiren. Gegen diesen Beschluß ergriff von Minden kein Rechtsmittel. Dagegen reichte er gestützt auf ein Armuthszeugniß der Ortspolizeiverwaltung von Hersfeld vom 2. Dezember 1889 dem Gerichtspräsidenten von Luzern ein Gesuch um Ertheilung des Armenrechts ein. Der Gerichtspräsident wies dieses Begehren am 19. Januar 1890 ab und die Justizkommission des luzernischen Obergerichtes verwarf eine hiegegen gerichtete Beschwerde des Rekurrenten durch Entscheidung vom 28. Februar 1890 und mit der Begründung: Der Entscheid des Bezirksgerichtes Luzern vom 22. November 1889 sei in Rechtskraft erwachsen; die Ertheilung des Armen-

rechtes müßte daher offenbar nur zu dem Zwecke dienen, die fragliche Kostenversicherung rückgängig resp. illusorisch zu machen, weshalb nach Maßgabe einer konstanten Parie die Abweisung des Gesuches zu erfolgen habe und zwar um so mehr als Rekurrent gar nicht behauptete, es habe seit jenem Entscheide betreffend Kostenversicherung eine nachtheilige Veränderung seiner ökonomischen Verhältnisse stattgefunden, welche die nunmehrige Entsprechung zu rechtfertigen vermöchte.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff J. von Minden den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, behauptend: Nach § 273 der luzernischen Zivilprozessordnung habe derjenige, welcher wegen Armuth außer Stande sei, sein Recht zu verfolgen oder zu verteidigen, wenn er einen Rechtsstreit führen müsse, Anspruch auf Ertheilung des Armenrechts, sofern seine Ansprüche näherer Prüfung werth seien. Die Bewerbung um das Armenrecht sei, nach wiederholten Entscheidungen der luzernischen Gerichte, in jedem Stadium des Verfahrens statthaft und es haben auch kantonsfremde Schweizerbürger Anspruch auf dasselbe. Nach der in Art. 6 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 enthaltenen Meistbegünstigungsklausel komme den deutschen Angehörigen in der Schweiz Art. 13 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juli 1869 zu Gute, wonach der Franzose, welcher vor den Gerichten eines schweizerischen Kantons einen Rechtsstreit betreibe, hinsichtlich der Prozesskautionen den Angehörigen anderer Kantone gleichzustellen sei. Danach habe der Deutsche in der Schweiz auch bezüglich des Armenrechtes Anspruch auf gleiche Behandlung wie der Schweizerbürger. Im vorliegenden Falle sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Voraussetzungen der Armenrechtsertheilung vorhanden und nachgewiesen seien. Der angefochtene Entscheid der Justizkommission negire dies auch nicht, sondern stelle nur darauf ab, daß der Rekurrent gegen den ihn zur Kostenversicherung verhaltenden Entscheid vom 22. November 1889 nicht rekurriert habe. Hierauf könne aber gar nichts ankommen. Die Vermeidung von Kostenversicherung sei ja gerade der Zweck von Armenrechtsbegehren und es habe gegen den Kostenversicherungsentscheid gar nicht rekurriert werden können, weil die Bewilligung des Armenrechtes der einzige mögliche Re-

kursgrund gewesen wäre, dieses aber verweigert worden sei. Es sei übrigens eine Frage für sich, welchen Einfluß die nachträgliche Ertheilung des Armenrechtes auf eine bereits ausgesprochene Pflicht zur Kostenversicherung habe, ob dieselbe auch auf solche bereits auferlegte Kautionen zurückwirke oder ob dadurch nur die Pflicht zu weiterer Kostenversicherung vermieden werde. Indem der angefochtene Entscheid dem Rekurrenten das Armenrecht trotz Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen verweigere, verlege er den Niederlassungsvertrag mit Deutschland. Im Weiteren enthalte derselbe, indem er dem Rekurrenten die Verfolgung seines Rechts thatsächlich verunmögliche, auch eine Rechtsverweigerung. Verspätet sei die Beschwerde nicht, da Armenrechtsbegehren an keinen bestimmten Termin geknüpft seien und man auch nicht von Anfang an habe voraussehen können, welchen Umfang der Prozeß annehmen werde und welche Kaution werde auferlegt werden. Demnach werde beantragt: Der Eingang erwähnte Entscheid der Justizkommission des Obergerichtes von Luzern vom 28. Februar 1890 sei zu kassiren und dem J. von Minden das Armenrecht zu bewilligen unter Kostenfolge für Opponenten.

C. Der Rekursbeklagte L. G. Pfhyffer auf Nusegg verweist in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde zunächst darauf, daß der Rekurrent den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft habe, da er sich mit seiner Beschwerde nicht, wie er nach § 184 litt. 2 c des kantonalen Organisationsgesetzes hätte thun können, an das kantonale Obergericht gewendet habe. Sodann bemerkt er: Der Rekurrent könne sich auf den schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag nicht berufen, da er in der Schweiz keine Niederlassung mehr besitze. Uebrigens beziehe sich Art. 6 dieses Staatsvertrages gar nicht auf Rechtsstreitigkeiten oder Prozeßkautionen, sondern nur auf Niederlassung und Gewerbeausübung. Gegenseitigkeit der Armenrechtsertheilung sei zwischen Deutschland und der Schweiz weder durch diesen Staatsvertrag noch durch die Praxis zugesichert; der Deutsche sei daher rücksichtlich der Armenrechtsertheilung in der Schweiz dem Schweizer nicht gleichgestellt. Uebrigens werde auch bestritten, daß die Voraussetzungen der Armenrechtsertheilung in concreto vorliegen. Von einer Verletzung des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages könne

zudem schon deshalb nicht die Rede sein, weil die angefochtene Entscheidung auf Staatsangehörigkeit oder Domizil des Rekurrenten gar nicht abstelle, sondern sein Begehren aus andern, prozeßualen Gründen verwerfe. Eine Rechtsverweigerung liege ebenfalls nicht vor, da die angefochtene Entscheidung keine willkürliche sei, sondern dem Gesetze und der Praxis entspreche. Dadurch daß der Rekurrent gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes vom 22. November 1889 kein Rechtsmittel ergriffen, habe er die Verpflichtung, die ihm auferlegte Sicherheit zu leisten, anerkannt; er könne nun nicht nachträglich diesen in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsbeschluß umstürzen. Demnach werde beantragt: Der Rekurs des Joh. von Minden sei als unbegründet abzuweisen unter Kostenfolge für den Rekurrenten.

D. Die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern verweist auf die Begründung ihrer angefochtenen Schlußnahme mit dem Beifügen, die Berufung auf den schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag dürfte schon deshalb kaum zutreffen, weil der Rekurrent weder zur Zeit der Behandlung des obwaltenden Prozesses noch seither seine Niederlassung im Kanton Luzern gehabt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit die Beschwerde auf die Verletzung des Art. 6 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 begründet wird, ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung nicht kompetent. Denn nach Art. 59 Ziffer 10 D.-G. sind „Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf die Niederlassung beziehen,“ als Administrativstreitigkeiten nicht vom Bundesgerichte, sondern von den politischen Behörden des Bundes zu beurtheilen. Art. 6 cit. ist nun aber ohne Zweifel eine derartige Bestimmung.

2. Soweit die Beschwerde auf eine behauptete Rechtsverweigerung gestützt wird, ist zu bemerken: Es ist zweifelhaft, ob, in Ermangelung besonderer staatsvertraglicher Bestimmungen, eine Pflicht des Staates, auch Ausländern die Rechtswohlthat des Armenrechtes in Civilsachen zu gewähren, aus der allgemeinen, völkerrechtlich gegenüber von Ausländern wie gegenüber von Inländern bestehenden, Verpflichtung des Staates zu Handhabung

der Rechtspflege abgeleitet werden kann. Denn es könnte hiegegen wohl eingewendet werden, daß in der Verleihung des Armenrechtes ein Akt besonderer Fürsorge liege, welche der Staat Ausländern zwar wohl gewähren könne, von besondern staatsvertraglichen Verpflichtungen abgesehen, aber nicht gewähren müsse, da es vielmehr dem ausländischen Heimatstaate überlassen werden könne, seinen Angehörigen die nöthigen finanziellen Mittel zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte zu gewähren. Es ist indeß nicht erforderlich, diese Frage im vorliegenden Falle zu lösen. Denn die angefochtene Entscheidung der Justizkommission des Kantons Luzern stellt in keiner Weise auf die Ausländereigenschaft des Rekurrenten ab; sie begründet die Verweigerung des Armenrechtes vielmehr darauf, daß der Rekurrent gegen den ihn zur Kostenversicherung verhaltenden Entscheid des Bezirksgerichtes Luzern kein Rechtsmittel ergriffen habe und daher mit seinem Armenrechtsbegehren nachträglich nicht mehr gehört werden könne, also auf einen prozessualen, gegenüber In- wie Ausländern gleichmäßig durchgreifenden Grund. In dieser Entscheidung kann eine Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergl. u. A. Entscheidung i. S. Winkler vom 14. März 1890 Erw. 3), ist dasselbe nicht befugt, nachzuprüfen, ob die kantonalen Gerichte bei Entscheidung über Armenrechtsbegehren die konkreten Verhältnisse richtig gewürdigt oder das kantonales Gesetzesrecht richtig aufgefaßt haben. Seine Kognition beschränkt sich vielmehr darauf, zu untersuchen, ob bei der Prüfung und Erledigung des Gesuches in willkürlicher Weise verfahren worden, das Gesuch nicht aus sachlichen Gründen, sondern um dem lästigen Kläger oder dem lästigen Prozeß los zu werden, verworfen worden sei u. dgl. Dies ist nun aber in concreto offenbar nicht der Fall, sondern es stützt sich die Verweigerung des Armenrechtes durchaus auf sachliche Gründe.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

48. Arrêt du 16 Mai 1890 dans la cause Meyer contre Suisse-Occidentale-Simplon.

Par jugement des 19/26 Mars 1890, la Cour civile du canton de Vaud a prononcé comme suit :

La Cour civile, à la majorité absolue, admet les conclusions des demandeurs, mais réduites en ce sens que la Compagnie S.-O.-S. est leur débitrice et doit leur faire prompt paiement de la somme de seize mille sept cents francs à forme du détail ci-dessus, avec intérêt au 5 % dès la demande juridique (30 Avril 1888) ;

Ecarter les conclusions libératoires de la Compagnie ;
Lui donne acte de ses réserves contre Basile et Jean-Baptiste Monney, à Chables ;

Et condamne la Compagnie S.-O.-S. à tous les dépens du procès.

Contre ce jugement, la Compagnie défenderesse a interjeté recours au Tribunal fédéral. A l'audience de ce jour, l'avocat